

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Luftschutzunterricht in der Handelsschule

für die anderen Scheckverpflichteten ebenfalls sechs Monate, jedoch vom Tag der erfüllten Rückgriffsverpflichtung oder der ihnen gegenüber gerichtlich geltend gemachten Verpflichtung an.

Die seither nach Entfernung abgestuften Fristen sind hierdurch vereinigt worden. Vermutlich haben wirtschaftliche Vorgänge der letzten Jahre dazu geführt, Vorschriften für den Fall aufzunehmen, daß

höhere Gewalt

einer rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder Protesterhebung entgegensteht, Artikel 48. Der höheren Gewalt wird die gesetzliche Vorschrift eines Staates gleichgesetzt. Eine gesetzliche Vorschrift eines Staates in diesem Sinne werden gesetzlich angeordnete Bankfeiertage darstellen, ferner auch die Anordnung eines allgemeinen Zahlungsaufschubes (Moratorium). Per-

sönliche Verhinderung des Scheckinhabers oder seines Beauftragten (z. B. Krankheit) gilt nicht als höhere Gewalt.

Für den Fall höherer Gewalt hat der Scheckinhaber seinen unmittelbaren Vormann unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages, des Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken. Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen. Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage, so kann ohne Protesterhebung Rückgriff genommen werden.

Das neue Scheckgesetz wird am 1. April 1934 mit Ausnahme der Bestimmungen über den gekreuzten Scheck in Kraft treten.

Luftschutzunterricht in der Handelsschule.

Von Willy Fontaine.

Der Plan, Luftschutzunterricht in den Fachschulen als Pflichtfach einzuführen, steht und fällt mit der Beantwortung der Frage, ob auch in Deutschland ziviler Luftschutz notwendig ist. Hierzu kann man wohl sagen, daß die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes von den weitesten Kreisen des deutschen Volkes in ihrer Bedeutung erkannt worden ist. Die Lösung der damit gestellten Aufgabe ist nun aber mit in erster Linie eine Sache der Jugendziehung. Im folgenden Zusammenhang sei deshalb ein Weg gezeigt, wie der Luftschutzunterricht an der Kaufmännischen Berufsschule eingerichtet und durchgeführt werden kann.

Bevor wir der Frage der Unterrichtsgestaltung näher treten, muß zunächst ein Wort über die Arten des Luftschutzes gesagt werden. Man unterscheidet: a) den militärischen und b) den zivilen Luftschutz.

a) Der militärische Luftschutz ist ausschließlich Sache der Reichswehr und besteht in der Hauptsache in der Verwendung von Kampfflugzeugen, Flugabwehrkanonen, Flugabwehrmaschinengewehren und Ballonsperrern. Die Benützung von Kampfflugzeugen ist uns durch Artikel 198, der Gebrauch von Flugabwehrkanonen durch Artikel 169 des Versaillers Diktates untersagt. Infolge eines Verschens der alliierten Kommission sind uns in der Festung Königsberg und auf zwei Kreuzern einige fest eingebaute Flugabwehrkanonen verblieben, die jedoch für die Zivilbevölkerung absolut keine Bedeutung haben. Lediglich leichte Maschinengewehre stehen uns zur Verfügung, die aber in den großen Höhen, in denen sich heute die angreifenden Flugzeuge bewegen (4000—8000 Meter!) wirkungslos sind. Deutschland ist also in der Luft völlig wehrlos gemacht, ein militärischer Luftschutz ist ausgeschlossen.

b) Im Bereich des zivilen Luftschutzes kennt man den „aktiven Luftschutz“, der durch die Polizei (Warn- und Meldedienst) und den Sicherheitsdienst (Feuerwehr, Kommunalbetriebe, Wasser-, Gas- und

Elektrizitätswerke, Straßenbau, Rotes Kreuz und Technische Nothilfe) ausgeübt wird. Der zivile Luftschutz umfaßt weiterhin den „passiven Luftschutz“, in den sich der Industrieluftschutz und der Reichsluftschutzbund teilen. Wenn man allerdings im Volke vom zivilen Luftschutz spricht, denkt man in erster Linie an die Aufgaben des Reichsluftschutzbundes, weil er es ist, der mit dem Publikum in direkter Berührung steht, während der „aktive Luftschutz“ und der Industrieluftschutz wenig an die Öffentlichkeit treten. Der Reichsluftschutzbund, dem auch der Schutz für unsere Schulen anvertraut ist, wurde am 29. April 1933 auf die Initiative des Luftfahrtministeriums hin gegründet. Er hat die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der Luft, vor allem aber die Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes in der Bevölkerung (Ausräumen der Speicher, Bildung von Hausfeuerwehren, Ausbildung an den Atemschutzgeräten, Ausbildung in der ersten Hilfe bei Gaserkrankungen, die Einrichtung von Schutzräumen u. v. a.) übernommen.

Der Behauptung gegenüber, der zivile Luftschutz sei überflüssig, weil unwirksam, solange wir keinen militärischen Luftschutz besitzen, muß die Tatsache festgestellt werden, daß man gerade in den lufttechnisch am höchsten gerüsteten Staaten den besten zivilen Luftschutz organisiert, weil sich nämlich gezeigt hat, daß auch der intensivste militärische Luftschutz nicht ausreicht. Luftschutzmanöver in England und Niederländisch Indien haben das schlagend bewiesen. Nach Ansicht sämtlicher Sachverständigen hätte im Ernstfalle die militärische Flugabwehr nicht verhindern können, daß die feindlichen Flugzeuge die angegriffenen Städte in Schutt und Asche gelegt hätten. Polen, Frankreich, Italien, ganz besonders Rußland, in neuester Zeit auch England, veranstalten zusammen mit der Zivilbevölkerung Luftschutzübungen größten Ausmaßes, weil sie alle durchdrungen sind von der Überzeugung, daß auf

die Mitwirkung der Zivilbevölkerung im Ernstfalle nie verzichtet werden kann. Wenn nun die hochgerüsteten Staaten dem zivilen Luftschutz solch großen Wert beilegen, wollen wir Deutschen dann auf jeglichen Schutz verzichten, nur weil wir keinen militärischen Luftschutz besitzen? Diese Frage stellen, heißt sie unbedingt verneinen! Das Bewußtsein der Verantwortung für Familie und Staat zwingt uns geradezu, wenigstens die Möglichkeiten auszuschöpfen, die uns noch geblieben sind! Wir wollen und müssen uns schützen, sei es auch nur, um nicht tatenlos ein mögliches Kriegsunglück über uns hereinbrechen zu lassen. Glücklicherweise ist die Frage, ob für die Bevölkerung ein Selbstschutz durchgeführt werden soll, vom Reichsluftfahrtminister Göring klar entschieden worden, indem er erklärt hat: „Der Luftschutz ist ... zu einer Lebensfrage für unser Volk geworden.“

Nach diesen Worten bestimmt sich nun unsere Pflicht als Erzieher und Führer der deutschen Jugend. Sicherlich wird jeder verantwortungsbewußte Lehrer mit mir in der Forderung übereinstimmen, daß in unseren Schulen Luftschutzunterricht eingeführt wird, jedoch ein Unterricht mit vernünftiger, nicht übertriebener Zielsetzung und mit einem Pensum in vernünftigem Umfang.

Zielsetzung: Wer den tieferen Sinn der Grundlagen unseres Dritten Reiches erkannt hat und sich nur ein wenig in den Luftschutzgedanken vertieft, sieht überraschende Zusammenhänge zwischen den Aufgaben des Luftschutzes und unseren Aufgaben als Staatsbürger: Wir Lehrer sind ja in erster Linie dazu berufen, die Forderung unseres Führers zu erfüllen, die vorschreibt, mitzuhelfen bei der Einigung unseres Volkes über alle Stände, Berufe und Konfessionen hinweg zu einer wahren Volksgemeinschaft. Gerade im Luftschutzunterricht können wir die Gedankenwelt der Jungen und Mädels dahin lenken, daß der heutige Staatsbürger und der, der ein solcher werden will, nicht dem Eigennutz, sondern dem Wohl aller Volksgenossen dient. Wenn irgendwo das Wort: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ praktisch demonstriert werden kann, dann im Luftschutzunterricht, in dem den Schülern gezeigt werden kann, daß die feindlichen Waffen jedermann gefährden, arm und reich, alt und jung. Alle sittlichen Kräfte und guten Regungen können in den jungen Leuten wachgerufen werden, wenn ihnen gezeigt wird, daß sie, gerade sie dazu berufen sind, Eltern und Heimat zu schützen, daß es auf sie als die künftigen Träger des Staates allein ankommt, ob sich unser Volk stark zeigt in Zeiten der Not und Gefahr. Deutsch- und Geschichtslehrer erhalten durch den Luftschutzunterricht wertvollste Anregungen.

Der Luftschutzunterricht soll unseren Schülern aber nicht allein ideelle Werte, sondern auch sehr brauchbare, praktische Kenntnisse vermitteln. Ein zukünftiger Krieg wird den Begriff „front und Hinterland“ nicht mehr kennen. Die Kriegshandlungen werden in gleicher Weise — eben durch den Einsatz von Flugzeugen — über das ganze Heimatgebiet ausgedehnt werden. Unsere jungen Leute müssen deshalb belehrt und geschult werden im Verhalten bei einem Luftangriff oder anderen drohenden Gefahren

(große Katastrophen, Explosionen). Man muß auch daran denken, daß unsere Schüler im Ernstfalle, also bei einem Luftalarm, in die vorgesehenen Schutzräume übergeführt werden sollen. Außerste Disziplin ist hier die Grundforderung; Schulung des Unterordnungsinnes ist demnach nötig. Man hat bisher mit den Schülern schon den Feueralarm geübt. In Zukunft wird der Fliegeralarm hinzutreten müssen. Mit der Unterrichtung über das Verhalten bei Fliegergefahr muß einhergehen die Aufklärung über das Verhalten bei Bränden in den Geschäften, zu Hause, im Kino und in Massenversammlungen. Die Geschichte der schweren Brandunfälle zeigt immer wieder, daß nicht das Feuer, sondern die kopflose Angst die vielen Opfer forderte. Kenntnis der Gefahr und das Bewußtsein, diese Gefahr bekämpfen zu können, verleiht die zur Verhütung von Panik nötige Selbstsicherheit.

Der Luftschutzunterricht ist fernerhin wie kein zweites Fach geeignet, den Schüler zur Ordnung zu erziehen. Dies geschieht am besten bei den praktischen Übungen im Aufräumen des Dachbodens, einer Hauptforderung des Luftschutzes. Bei dieser Gelegenheit ist das Bekämpfen von Brandbomben, wie überhaupt das Löschen von kleinen Bränden praktisch zu üben. Es folgt die Aufklärung über die Eigenschaften und Wirkung der Giftkampfstoffe, die hinführt zum Unterricht über die gefährlichen Stoffe im Geschäft und im Hause (Benzin, beraubende und ätzende Stoffe, Giftgase wie Kohlenoxyd, Chlorgas, nitrose Dämpfe u. a.). Fertigkeit in der ersten Hilfe bei Unglücksfällen ist anzustreben, insbesondere die Anwendung der künstlichen Atmung.

Während das Lehrziel für alle Klassen in der Handelsschule dasselbe sein soll, richtet sich der Umfang des Lehrstoffes nach der Art der Vorbildung der Schüler, nach ihrem Alter, nach ihrem Berufszweig (Beschäftigung in großen oder kleinen Betrieben, Umgang mit gefährlichen Stoffen usw.) und nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Wochenstunden.

Stundenverteilung: Hier wäre zu untersuchen, ob der Luftschutzunterricht als Sonderfach geführt werden kann (wie das in Preußen bereits geschieht), wie viele Wochenstunden in diesem Falle zu verwenden wären, über welchen Zeitraum sich der Unterricht erstrecken müßte, in welchem Jahrgang (die Pflichtschule hat drei Jahrgänge!) mit dem Unterricht am besten begonnen werden könnte, welche Fächer — wenn der Luftschutzunterricht kein selbständiges Fach sein kann — für diesen Unterricht herangezogen werden können, wie und in welchem Maße die praktischen Übungen durchzuführen sind, und schließlich, welche Lehrkräfte den eigentlichen Luftschutzunterricht erteilen sollen. Der Stoff für den Luftschutzunterricht ist in seiner Gesamtheit sehr umfangreich. Er wird durch die Vereinnahmung der Belehrung über den Brandschutz und die erste Hilfe bei Unglücksfällen so ausgedehnt, daß die Bewältigung einen besonderen einjährigen Lehrgang mit zwei Wochenstunden erfordert. Ich kenne die Schwierigkeiten sehr wohl, die sich der Durchführung meiner Forderung entgegenstellen; der jetzige Stoffplan ist ja schon mehr als überfüllt. Solange also ein neuer Stoffplan für die Handelsschulen

noch nicht in Kraft getreten ist, werden wir an die Erteilung des Luftschutzunterrichts in einem besonderen Fach nicht denken können. Lediglich die Drogistenfachklassen bilden eine Ausnahme, weil deren Schüler in Geschäften tätig sind, die am Luftschutz ein besonderes geschäftliches Interesse besitzen. In sämtlichen Drogistenfachklassen Deutschlands ist der Luftschutzunterricht bereits seit Ende September als Pflichtfach eingeführt.

Vorläufig müßte also der Luftschutz in den Klassen der Höheren Handelsschule als Teilfach von Chemie und Physik oder Warenkunde behandelt werden. In den Pflichtklassen, die Warenkunde als Pflichtfach haben, z. B. Verkäuferklassen, Eisenschulklassen, ist ähnlich wie bei den Klassen der Höheren Handelsschulen zu verfahren.

In den allgemeinen Pflichtklassen, in denen ein naturwissenschaftliches Fach nicht eingeführt ist (vor allem auch in den Kontoristenklassen) müßten andere Fächer als Ersatz herangezogen werden. Das geschieht aus verschiedenen Gründen am besten im zweiten Kurs. Hier müßte unterschieden werden: 1. die Einführung und der rein fachliche Teil des Luftschutzunterrichts, 2. der mehr ideelle Teil des Luftschutzunterrichts und 3. die immer wiederkehrenden Wiederholungen und praktischen Übungen. Die Einführung und Durchbildung einschließlich der ersten praktischen Übungen müssen dem besonders vorgebildeten Luftschutzlehrer

(der Luftschutzlehrer muß ausdrücklich von der örtlichen Stelle des Reichsluftschutzbundes anerkannt sein) vorbehalten bleiben, der seinen Stoff in etwa vier Wochen bei wöchentlich zwei Unterrichtsstunden bewältigen könnte. Deutsch und Staatskunde müßten die erforderlichen Stunden abgeben. Dann würde an Stelle des Luftschutzlehrers treten: der Lehrer für Chemie oder Warenkunde (Wiederholung der Angriffswaffen eines Luftkrieges, Typen der Flugzeuge, Arten der Bomben, chemische Natur der Giftkampfstoffe, Schutzmaßnahmen gegen die Kampfstoffe, Gebrauch der Atemschutzgeräte); sodann der Lehrer für Geschichte und Staatskunde (Unterweisung über die uns drohende Luft- und Kriegsgefahr, unsere Wehrlosmachung durch das Versailler Diktat, unsere Einkreisung auf politischem Gebiet, ziehen von Parallelen aus der früheren Zeit); weiter der Lehrer für Wirtschaftsbetriebslehre (Hinweis auf die privat- und volkswirtschaftlichen Schäden durch Bombenangriffe, Förderung der Wirtschaft und Arbeitsbeschaffung durch Einführung von Luftschutzmaßnahmen, die den einzelnen Volksgenossen nur wenig belasten, der Gesamtheit aber viel nützen); ferner der Deutschlehrer (Belehrung über den volksgemeinschaftsbildenden Wert des Luftschutzes), schließlich, aber nicht zuletzt, der Turn- und Spiellehrer (Disziplinübungen für den Fall eines Luftalarms, Atemübungen als Vorübung für das Tragen von Atemschutzgeräten, vor allem praktische Übungen in der ersten Hilfe bei Unfällen).

(Schluß folgt.)

„Die kaufmännische Schule im neuen Reich“.

III.

Hatte Dr. Südhof in erster Linie die erzieherischen Aufgaben der kaufmännischen Berufsschule in den Mittelpunkt seiner Rede gestellt, so wandte sich der Gauleiter Gessen der NSDAP., Reichsstatthalter Sprenger, insbesondere an die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beamtenkörpers des neuen Reiches. Wenn die Standesorganisationen der Beamenschaft in der vergangenen Zeit in der Vertretung von Sonderinteressen ihren einzigen Daseinszweck gesehen hätten, so sei es eine der ersten Maßnahmen des neuen Staates gewesen, „einmal die gesamte Beamenschaft von jeder materialistischen Betätigung einfach fernzuhalten.“

Der Zweck dieser „Befreiung von einem solchen ausschließlich materialistischen Standpunkt“ lag nun aber darin:

1. „Dem einzelnen es in freier Selbstverwaltung zu ermöglichen, daß er sich selbst auf den Höhepunkt deutschen Lebens und deutschen Geisteslebens bringt“, ihm aber

2. seine Verpflichtung ins Bewußtsein zu rufen, „Diener des Volkes zu sein“. Diese Verpflichtung hat ein jeder Beamter: „Vertrauensmann des Volkes zu sein und Mittler vom Führer zum Volk und vom Volk zum Führer.“

Die an den kaufmännischen Berufsschulen tätige Lehrerschaft hat nun aber darüber hinaus noch besondere Aufgaben. Sie soll den jungen Men-

schen, die sie bildet, zeigen, „daß auch der Handel nicht Selbstzweck sein darf und soll, daß es auch hier die Aufgabe eines jeden einzelnen ist, Dienst am Volk zu leisten, Dienst am Ganzen zu vollbringen“. Ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen seien die folgenden Worte des Reichsstatthalters hier im Wortlaut wiedergegeben:

„Es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß es zunächst einmal gilt, den Krebschaden in unserem Handelsleben zu beseitigen, der darin bestand, daß sich seither im Handelsleben der einzelne vollkommen nur in den Dienst des persönlichen Profits gestellt hat. Hier ist eine gründliche und grundsätzliche Änderung und Abkehr erforderlich.“

Und hier, meine Herren, haben Sie die Aufgabe, durch Ihr eigenes Vorbild, durch Ihre eigene Leistung, die Jugend hereinzuführen in die neue Zeit, sie mitten in diese neue Zeit hineinzustellen und ihr im Stil dieser neuen Zeit auch die neuen Wege in die Zukunft zu weisen.“ —

In der Erkenntnis und in der Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung, in der Bewährung durch die einzig befreiende Tat wird so auch die Lehrerschaft an der kaufmännischen Berufsschule eintreten in den Zug der nationalsozialistischen Revolution, wird der einzelne sich die Befähigung erwerben, „hier wegweisend, Führer zu sein, und sich in dieser Führerstellung zu bewähren“.

(Fortsetzung folgt.)